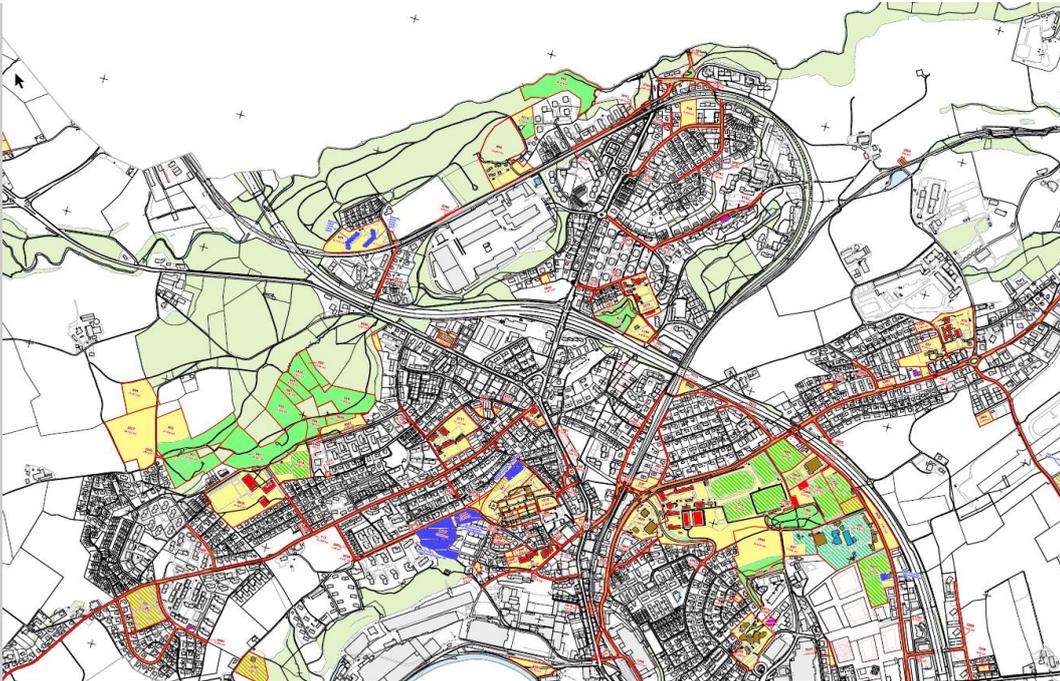




Entwurf Stand 26. Oktober 2016

## *Reglement über die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde*



# **Reglement über die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Emmen**

Der Einwohnerrat von Emmen erlässt gestützt auf Art. 31 der Gemeindeordnung vom 3. Juli 2007 folgendes Reglement betreffend den Umgang mit gemeindeeigenen Grundstücken:

## **Art. 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Emmen ist bestrebt, eine nachhaltige und langfristige Bodenpolitik zu betreiben. Sie nimmt mit der Bodenpolitik aktiv Einfluss auf die Gestaltung des Lebensraumes.

<sup>2</sup> Es ist ein haushälterischer Umgang mit den Grundstücken im Eigentum der Gemeinde zu verfolgen.

## **Art. 2 Gemeindeeigene Grundstücke**

<sup>1</sup> Grundstücke im Eigentum der Gemeinde, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und die nicht veräussert werden können, ohne die Aufgabenerfüllung zu beeinträchtigen, befinden sich im Verwaltungsvermögen. Diese Grundstücke können grundsätzlich nicht veräussert werden.

<sup>2</sup> Grundstücke der Gemeinde, die nicht direkt der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und veräussert werden können, befinden sich im Finanzvermögen der Gemeinde.

## **Art. 3 Baurecht**

Grundstücke des Finanzvermögens können Dritten in der Regel nur im Baurecht zur Nutzung überlassen werden.

Art. 4  
Ausnahmebestimmungen

Die Gemeinde kann in folgenden Fällen vom Grundsatz der Abgabe von gemeindeeigenen Grundstücken im Baurecht abweichen:

- Bei der Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben des Kantons (z.B. Landverkauf für Strassen und Radwege) oder des Bundes und seiner Anstalten
- Bei Kleingrundstücken, deren Fläche 100 m<sup>2</sup> nicht übersteigt
- Bei der Abgabe von Grundstücken an gemeindeeigene Betriebe
- Bei der Abgabe von Grundstücken an gemeinnützige Organisationen

Art. 5  
Tausch oder Ersatzbeschaffung

Zulässig ist der Abtausch von gemeindeeigenen Grundstücken, wenn die abzutauschenden Grundstücke in Bezug auf Fläche, Ausnützung, Nutzung und Wert vergleichbar sind.

Art. 6  
Verkauf

Die Gemeinde kann Grundstücke des Finanzvermögens veräussern, wenn in den letzten fünf Jahren vor der Veräusserung ein Grundstück, welches in Bezug auf Fläche, Ausnützung, Nutzung und Wert vergleichbar ist, erworben wurde.

Art. 7  
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am ..... 2017 in Kraft.

Emmenbrücke,

FÜR DEN EINWOHNERRAT

Ratspräsident/in

Patrick Vogel  
Gemeindeschreiber